



Antrag an den Studierendenrat

Sitzung vom

16.02.2021

Titel:

Antrag zur Deckelung von Aufwandsentschädigungen für Ämter der Verfassten Studierendenschaft

Antragssteller*in:

Juso-HSG #1

Antragstext:

Der Studierendenrat möge beschließen,

- keine Aufwandsentschädigungen von mehr als 450 Euro pro Person und Monat an ehrenamtlich für die Verfasste Studierendenschaft tätige Personen auszuzahlen.

Begründung:

siehe nächste Seite

Hinweise:

Es ist explizit erwünscht, in den Anträgen an die Studierendenvertretung genderneutrale Sprache zu verwenden (bspw. "Mitarbeiter*innen" statt "Mitarbeiter").

Sollte der Platz auf diesem Formular nicht ausreichen ist ein Anhang zu verwenden.

Begründung:

Primäre Funktion der Aufwandsentschädigung ist es, den entstehenden ehrenamtlichen Aufwand zu entschädigen. Diese Entschädigung ist dabei explizit nicht als eine Bezahlung nach Stunden geleisteter Arbeit zu verstehen. Sie ist daher an die Art der Tätigkeit und nicht an den tatsächlich anfallenden Arbeitsaufwand gekoppelt. Die maximal vertretbare Höhe einer Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Höhe der Freibeträge vom Einkommen nach BAFöG §23, namentlich 5400€ pro Jahr. Damit kann die Studierendenschaft bis zu 450€ an Aufwandsentschädigung pro Monat bezahlen, um sicherzustellen, dass ihre Vertreter*innen neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Studierendenvertretung nicht gezwungen sind, parallel einen Minijob auszuüben. Eine höhere Entschädigung ist deshalb grundsätzlich abzulehnen. Im Besonderen sind Aufwandsentschädigungen von mehr als 450 Euro im Monat schlichtweg nicht gerecht, da sie nicht zwangsläufig allen Vorstandsmitgliedern gleichermaßen zugutekommen. Da 450€ pro Monat dem rechnerischen Freibetrag nach §23 BAFöG entsprechen, werden darüberhinausgehende Aufwandsentschädigungen bei Beihilfeberechtigten als Einkommen auf die BAFöG-Bezüge angerechnet. Somit privilegieren Aufwandsentschädigungen von über 450€ pro Monat diejenigen in besonderer Weise, die im Sinne des BAFöG weniger förderungsbedürftig sind als ihre (potentiellen) Kolleg*innen.

Weiterhin ist zu beachten, dass eine kumulierbare Aufwandsentschädigung für den Vorstand – das einzige Organ, das nach aktuellem Stand von dieser Deckelung betroffen wäre – nach §19 Organisationssatzung einen de-facto Anreiz für einzelne Personen schaffen kann, dass nicht besetzte Stellen vakant bleiben. Nicht zuletzt könnten sich potentielle Bewerber*innen durch das Wissen, mit ihrem Amtsantritt die Aufwandsentschädigung anderer zu senken, von einer Bewerbung abgeschreckt fühlen. Vor diesem Hintergrund sollte auch die jüngst beschlossene Praxis, WSSK-Mitglieder in dieser Form zu entschädigen nochmals gut überdacht werden. Da die WSSK aktuell jedoch voll besetzt ist, ist dies zunächst nicht dringlich und diese Frage mithin nicht Gegenstand dieses Antrags.

Zu guter Letzt dürften derart hohe Aufwandsentschädigungen beziehungsweise eine pauschale Umlegung von Aufwandsentschädigungen in dieser Größenordnung nicht die Anforderungen nach §65b LHG erfüllen, wonach der Haushaltsplan der Studierendenschaft nach Maßgabe der LHO unter anderem nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen ist.